Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 3. Freitag, den 21sten Januar 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Bei Anbringung der Klassensteuer-Reklamationsgesuche hat sich seither und selbst schon in diesem Jahre, eine so große Unbekanntschaft der Kreiseingesessenen mit den betreffenden Vorschriften herausgestellt, daß ich mich deshalb veranlaßt sehe, folgendes in Erinnerung zu bringen: No. 9. JN. 501.

1. Die Klassensteuer-Reklamationen (Ermäßigungs-Gesuche) dürfen nur in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. März jeden Jahres angebracht werden.
2. Sie dürfen nur bei mir und bei keiner andern Behörde angebracht oder von derselben angenommen werden.
3. Die Reklamation muß die Nummer der Klassensteuer-Liste des Orts, unter welcher der Reklamant in derselben aufgeführt steht, so wie den Steuerbetrag, welcher nach der Liste gezahlt werden soll, enthalten. Demnächst müssen die Reklamations-Gründe kurz, deutlich und übersichtlich angegeben werden. Alle Weitschweifigkeit und bloße Redensarten sind dabei zu vermeiden.
4. Mit dem 15. März wird die Sammlung der eingegangenen Reklamations-Gesuche in meinem Büreau geschlossen und kann auf später eingehende Gesuche pro 1842 weiter keine Rücksicht genommen werden.
5. Sobald die Sammlung geschlossen ist, fertige ich die einzelnen Reklamationen den betreffenden Behörden zur Prüfung und Begutachtung, resp. Aufstellung der Reklamations-Liste zu. Dies Geschäft dauert bis Ende April. Im Monat Mai erfolgt die Begutachtung durch die dazu vom Kreistage erwählte Kreisständische Kommission. Demnächst füge ich mein Gutachten hinzu und überreiche die Reklamations-Listen nebst Belägen der Königl. Regierung zur Entscheidung.
6. Es ist hiernach einleuchtend, daß die Entscheidung der Königl. Regierung vor Ende Juni nicht erfolgen kann. Dann erst gehen die Ermäßigungs-Decrete der Königl. Regierung ein und werden den Erhebern zur Bekanntmachung an die Reklamanten und Berechnung mit denselben zugefertigt. Wer kein Ermäßigungs-Decret erhält, ist mit seiner Reklamation abgewiesen.
7. Bis zur Entscheidung der Königl. Regierung hat jeder Reklamant die veranlagte Steuer unverkürzt zu entrichten. Erhält er ein Ermäßigungs-Decret, so wird ihm der zu viel gezahlte Betrag vom Erheber zu gut gerechnet.
8. Es ergiebt sich hieraus, daß alle Erinnerungen und Mahnungen an mich überflüssig sind und unbeantwortet bleiben müssen, bis jedem Reklamanten die Entscheidung der Königl. Regierung bekannt gemacht wird.

9. Zu beachten bleibt noch, daß in der Klassensteuer-Reklamation nicht andere Gegenstände vorkommen dürfen, also nicht, wie so häufig geschieht, dabei gleichzeitige Ermäßigungsanträge auf Domainen-Zins und Grundsteuer (Rauchfangssteuer), welche ohnehin gar nicht herabgesetzt werden können, oder gar: „auf Ermäßigung aller Abgaben" dabei anzubringen sind. Zu Gewerbesteuer-Reklamationen gehört eine besondere Eingabe, und werden diese gesetzlich ganz anders behandelt und den Einschätzungs-Deputirten vorgelegt.

10. Reklamationen mehrerer Personen, oder gar ganzer Ortschaften, sind völlig unzulässig und werden ohne weiteres zurück geschickt. Jeder Steuerpflichtige hat allein und für sich selbst zu reklamiren, wenn er dazu Gründe zu haben glaubt.

Schließlich ermahne ich alle Diejenigen, welche zu reklamiren gedenken, wohl zu überlegen, ob sie dazu auch gültige Gründe haben, ohne welche sie ihren Zweck nicht erreichen und nur unnöthigerweise die Schreiberei vermehren.

Thorn, den 19. Januar 1842.

No. 10.
JN. 549.

Bei der zuletzt angeordnet gewesenen Vagabonden-Visitation habe ich leider bemerkt, daß die Vorschriften der General-Instruktion vom 9. Oktober 1817, so wie der unterm 2. Februar 1837 jeder Ortschaft meines Kreises zugegangenen gedruckten Verfügung, welche einen Auszug daraus enthält, keinesweges überall mit der erforderlichen Genauigkeit und Schnelligkeit in Ausübung gebracht werden.

Zur pflichtmäßigen Beachtung für künftig anzuordnende Vagabonden- oder Allgemeine Landes-Visitationen bringe ich deshalb, unter Bezugnahme auf jene Verfügung, noch besonders Folgendes in Erinnerung:

1. Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden werden aufgefordert, die Aufträge zur Abhaltung der Visitation künftig auf das Schleunigste an die einzelnen Ortsvorsteher ihres Verwaltungsbezirks zu ertheilen, und dafür zu sorgen, daß diese Aufträge jedenfalls vor dem Ausführungstermin in ihren Händen sind.
2. Jeder Ortsvorstand (Rittergutsbesitzer, Erbpachtsgutsbesitzer, Bürgermeister, Schulze) hat den Termin und die Tagesstunde, welche in dem Auftrage für den Beginn der Visitation bestimmt ist, genau zu beachten, und zu der bestimmten Zeit pünktlich die Doppelposten, und zwar so aufzustellen, daß diese die ganze Ortschaft mit allen Ein- und Ausgängen vollkommen übersehen können, ohne wo möglich selbst gesehen zu werden. Die Zahl dieser Doppelposten richtet sich also lediglich nach der Lokalität des Orts.
3. Diese Doppelposten haben jeden Unbekannten oder gar Verdächtigen, insbesondere Fußgänger, anzuhalten und dem Ortsvorsteher zu überweisen, bei dem er sich zu legitimiren hat.
4. Die Ortsvorsteher haben die aus zuverlässigen Mannschaften unter einem tüchtigen Führer bestehenden Patrouillen gleich nach Ausstellung der Doppelposten abzusenden. Diese Patrouillen durchsuchen zuvörderst die Krüge und Wirthshäuser, und jedes einzelne Haus, wobei sich die Revision nicht allein auf die Stuben, sondern auch auf Ställe, Kammern, Böden, Keller, Scheunen, Gärten, Höfe, Kirchhöfe, und überhaupt auf alle Orte, welche Jemanden einen Aufenthalt und Schlupfwinkel gewähren könnten, erstrecken muß. Jeder dabei vorgefundene Fremde und Unbekannte wird dem Ortsvorsteher zur weitern Verfügung überwiesen.
5. Die Patrouillen haben insbesondere auch die zahlreichen Abbauten und einzeln gelegenen Gehöfte zu durchsuchen, und revidiren zuletzt die auf der Feldmark der Ortschaft befindlichen Wälder, Schluchten und sonstige Verstecke.

Die Zahl und Stärke derselben richtet sich daher ebenfalls nach der Lokalität des Orts und seiner Umgebungen.

6. Die Visitation ist mit genauester Beobachtung der Feuer-Polizei-Gesetze, und daher nur mit wohlverwahrten Laternen und mit gänzlicher Enthaltung des Tabakrauchens abzuhalten.
7. Die Wohllöbl. Dominien, zu denen Bauer-Ortschaften gehören, haben die Schulzen derselben vom Beginn der Visitation rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, sie genau zu instruiren und ihnen die pünktliche Ausführung der bestehenden Vorschriften anzubefehlen.
8. Die Nachrevision, welche gewöhnlich einige Tage später stattfindet, ist ganz auf dieselbe Weise auszuführen.
9. Jeder Unterthan ist verpflichtet, den Doppelposten und Revisions-Patrouillen Folge zu leisten, und das Revisionsgeschäft, so viel an ihm ist, zu erleichtern und zu befördern.
10. Zu beachten bleibt, daß alle Königl. Forstbedienten und Steuer-Beamten bei den Landes-Visitationen mitzuwirken haben. Daß auch den patrouillirenden Gendarmen und Polizeibeamten (welche in den Visitationstagen sämmtlich mobil sein müssen und keinenfalls am Stationsort zu halten sind) und deren Aufforderungen und Anzeigen Folge und Beachtung gegeben werden muß, versteht sich von selbst.
11. Unmittelbar nach Beendigung der Nachrevision berichtet jeder Ortsvorsteher an seine vorgesetzte Verwaltungsbehörde über den Ausfall der Visitation. Also die Schulzen der adlichen Bauerdörfer an das Dominium; die Ortsvorsteher der Königl. und der Kämmerei-Ortschaften resp. an das Königl. Domainen-Rent-Amt und den hiesigen Magistrat.
12. Von den Wohllöbl. Verwaltungsbehörden empfange ich die Berichte am 8. Tage nach der Nachrevision, bei Vermeidung einer Terminsstrafe von 10 Sgr. bis 1 Rtlr., welche unnachsichtlich eingezogen werden wird.
13. Die Dominien und Städte berichten selbstredend an mich direkt. Erstere senden auch die arretirten Personen direkt an mich ein.

Thorn, den 20. Januar 1842.

Aus den eingehenden Confirmations-Tabellen hat die Königl. Regierung ersehen, daß unter den Eingesegneten Viele sich befanden, welche bereits das 16., 18. und 20. Lebensjahr erreicht hatten, und daß sogar verheirathete Personen weder in der Religion unterrichtet, noch eingesegnet waren. Nicht ohne Grund entsteht daher die Besorgniß, daß noch manche Individuen vorhanden sein mögen, welche längst das gesetzliche Alter überschritten haben, ohne eingesegnet zu sein. No. 11. JN. 66 R.

Um diesen Uebelständen Schranken zu setzen, sind sämmtliche evangelische Pfarrer des diesseitigen Departements angewiesen, keine eheliche Verbindung von bis dahin unverheirathet gewesenen Personen zu vollziehen, welche nicht beim Aufgebot einen mit Unterschrift und Kirchensiegel versehenen Confirmationsschein ihres ordentlichen Pfarrers produciren.

Gleichzeitig wird aber hierdurch bestimmt, daß jede Herrschaft, die einen unverheiratheten evangelischen Dienstboten annimmt, sich bei dessen Anzuge den Confirmationsschein aushändigen lassen und ihn in den Städten den Magisträten und auf dem Lande den Schulzen bei Anmeldung des Dienstboten vorzeigen muß.

Thorn, den 19. Januar 1842.

Privat-Anzeigen.

Der Instrumental-Verein, welcher Ende vorigen Jahres am hiesigen Orte aus sämmtlichen Mitgliedern der Kapelle des Hochlöblichen 33. Infanterie-Regimentes und 12 Dilettanten sich gebildet und es sich zur Aufgabe gestellt hat, **Beethoven's** Meisterwerke einzustudiren, welche überall mit Enthusiasmus vernommen werden, beabsichtigt in 3 Concerten die D-moll, A-dur und Symphonia eroica zur Aufführung zu bringen.

Der Ertrag des ersten Concertes, welches Mittwoch den 26sten Januar im Saale der Ressource stattfinden soll, ist zur Deckung der durch Anschaffung der Musikalien, Ausschreiben derselben, Beleuchtung, Heizung ꝛc. erwachsenen, nicht unbedeutenden Kosten bestimmt. Die Einnahme bei dem zweiten für das hiesige Waisenhaus, die des dritten zur Anschaffung neuer Musikalien für den nächsten Winter.

Indem der Verein das hochachtbare Publikum Thorns und der Umgegend von diesem seinem Vorhaben in Kenntniß zu setzen sich beehrt, rechnet derselbe um so mehr auf eine rege Theilnahme an seinem Unternehmen, als es nicht kleinliche Gewinnsucht ist, welche ihn zu demselben bewogen hat, sondern der Wunsch, neben eigener Fortbildung Gutes zu fördern und dem Publikum einige genußreiche Abende zu bereiten.

Thorn, den 20. Januar 1842.

Sollte Jemand geneigt sein, für diesen Winter mir noch Oelsaaten zu bringen, so bitte ich ergebenst, dies bis spätestens Ende dieses Monats zu thun, indem von dort ab meine Fabrik bis zur nächsten Erndte geschlossen bleibt. Louis Horstig in Thorn.

Ein Schirrarbeiter findet ein Unterkommen.

Dominium Piwnitz.

Die am 19. d. M. Nachmittags 5 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einer gesunden Tochter, zeige ich hierdurch meinen geehrten Freunden und Bekannten statt besonderer Meldung ganz ergebenst an.

Lulkau, den 20. Januar 1842. W. Tietzen.

Gedruckt bei O. R. Foege in Thorn.